



DIE 32 FÄLLE

wichtigsten
nicht nur
für Anfangssemester

GESELLSCHAFTS- RECHT

Unter Berücksichtigung der Änderungen
durch das MoPeG zum 01.01.2024

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
- Gliederungen
- Musterlösungen
- bereichsübergreifende Hinweise
- Zusammenfassungen

9. Auflage

EINFACH ■

VERSTÄNDLICH ■

KURZ

Inhaltsverzeichnis: Die Zahlen beziehen sich auf die Seiten des Skripts.

1. Teil: Das Recht der Personengesellschaften **1**

Kapitel I: Die GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

Fall 1: Öko? Logisch!	1
Begriff der Gesellschaft: Gesellschaftsvertrag, gemeinsamer Zweck, Förderungspflicht	
Fall 2: Fußballjünger	5
Abgrenzung Vertrag – Gefälligkeitsverhältnis, vertragliche Haftungsbeschränkung	
Fall 3: Alter schützt vor Torheit nicht	10
Ehegattengesellschaft des bürgerlichen Rechts; Nichteheleiche Lebensgemeinschaft; Vermögensausgleich	
Fall 4: Süßer Moment	16
Außenverhältnis, vertragliche Erfüllungsansprüche: Rechtsfähigkeit der GbR, Akzessorische Haftung der Gesellschafter	
Fall 5: Guter Rat ist teuer – oder etwa nicht?	19
Außenverhältnis, vertragliche Schadensersatzansprüche: Akzessorische Haftung der Gesellschafter	
Fall 6: Nomen est omen	23
Außenverhältnis, Ansprüche aus unerlaubter Handlung: Haftung des nicht handelnden Gesellschafters gem. § 721 S.1 BGB	
Fall 7: Auf gute Zusammenarbeit!	30
Innenverhältnis: Geschäftsführung und Vertretung, Widerspruchsrecht	
Fall 8: Auch Kleinvieh macht Mist	33
Fehlerhafte Gesellschaft: Voraussetzungen, Rechtsfolgen	
Fall 9: Schein oder Sein?	39
Scheingesellschaft: Voraussetzungen, Rechtsfolgen	
Fall 10: Ende gut, alles gut	43
Beendigung der GbR: Auflösungsgründe, Auseinandersetzung; GbR im Prozess	

Kapitel II: Die OHG (Offene Handelsgesellschaft)

Fall 11: Selbst ist die Frau	47
Gründung einer OHG unter Miterben	

Fall 12: Kein Sinn für Klasse	51
Vertretung der OHG, § 124 HGB; Zulässigkeit der sog. „unechten Gesamtvertretung“	
Fall 13: „Freudiges“ Wiedersehen	56
Umfang der Vertretungsmacht: Grundsatz, Einschränkungen	
Fall 14: Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß	59
Wissenszurechnung bei Personenhandelsgesellschaften: Informationsorganisationspflichten; voluntatives Merkmal bei der Arglist	
Fall 15: Drum prüfe, wer sich ewig bindet	64
Haftung gem. § 126 S.1 HGB: Inhalt der Haftung, Erfüllungs- vs. Haftungstheorie	
Fall 16: Besser spät als nie	67
Einwendungen der Gesellschafter: Akzessorietät der Gesellschafterschuld; Einrede der Verjährung	
Fall 17: Pechvogel	72
Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters: § 137 HGB, Rechtsscheinhaftung nach § 15 I HGB	
Fall 18: Geschenkt ist noch zu teuer	75
Nachfolgeprobleme beim Tod eines Gesellschafters: Eintrittsklausel, einfache und qualifizierte Nachfolgeklausel; erbrechtliche Lösung	
Fall 19: Sport ist Mord	80
Anspruch auf Beitragsleistung, § 705 BGB: Begriff, Inhalt, Höhe, Problem der Einbringung mangelhafter Sachen	
Fall 20: Perlen-Paula	86
Haftung der Gesellschafter für Sozialverpflichtungen; Regressansprüche gegen die Mitgesellschafter	

Kapitel III: Die KG (Kommanditgesellschaft)

Fall 21: Revierkampf	90
Geschäftsführungsbefugnis des Kommanditisten; Vertretungsmacht des Kommanditisten: organschaftlich vs. rechtsgeschäftlich	
Fall 22: Money money	94
Haftung des Kommanditisten, Pflicht- vs. Hafteinlage, §§ 171 ff. HGB	

Fall 23: Glück im Unglück.....98

Leistung des Kommanditisten auf die Einlagenschuld, Erbringung der Einlage durch Aufrechnung; Wiederaufleben der Haftung bei Einlagenrückgewähr, § 172 IV HGB

Fall 24: Wohlverdienter Ruhestand102

Übertragung der Gesellschafterstellung: Haftung des Erwerbers und des Veräußerers

2. Teil: Das Recht der Körperschaften107**Kapitel IV: Der Verein****Fall 25: Sportsfreunde107**

Begriff des Vereins, Erlangung der Rechtsfähigkeit

Fall 26: Am Brunnen vor dem Tore.....110

Gesetzliche Vertretung des Vereins bei mehrköpfigem Vorstand; Duldungs- und Anscheinsvollmacht; Haftung des nicht wirksam vertretenen Vereins

Fall 27: Ein Fall von Größenwahn.....117

Ansprüche des Vereins gegen den Vorstand

Fall 28: Frauenpower122

Ansprüche zwischen Mitglied und Verein

Fall 29: Geschmäcker sind verschieden126

Verein ohne Rechtspersönlichkeit: Anwendbare Rechtsvorschriften, Haftung der Mitglieder im Außenverhältnis

Kapitel V: Die GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)**Fall 30: Der Anfang vom Ende...?133**

Gründungsphasen der GmbH, Vertretungsmacht des Geschäftsführers, Vorbelastungshaftung

Fall 31: Kleider machen Leute139

Handelndenhaftung nach § 11 II GmbHG; Verlustdeckungshaftung

Fall 32: Angeber144

Rechtsstellung des Geschäftsführers: persönlicher und sachlicher Umfang der Vertretungsmacht; Schadensersatzanspruch der GmbH gegenüber dem Vorstand, § 43 II GmbHG

1. Teil: Das Recht der Personengesellschaften

Kapitel I: Die GbR

(Gesellschaft bürgerlichen Rechts)

Fall 1: Öko? Logisch!

Sachverhalt:

Anton (A) und Bertram (B) sind Nachbarn. Auf Grund ihrer äußerst „grünen“ Lebenseinstellung haben beide bislang kein Auto. Da es aber zunehmend mühsamer wird, sämtliche Einkäufe mit dem Fahrrad zu erledigen, beschließen sie, sich gemeinsam einen Kleinwagen anzuschaffen. Sie vereinbaren, dass A den Wagen von Montag bis Mittwoch nutzen darf, B hingegen von Donnerstag bis Samstag. Am Sonntag soll das Auto in der Garage stehen bleiben. Der Kaufpreis i.H.v. 10.000 € wird geteilt, ebenso sollen beide zu gleichen Teilen für die Unterhaltungskosten aufkommen.

Frage: Nach welchen Vorschriften richtet sich das Verhältnis zwischen A und B?

I. Einordnung

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist der *Grundtyp* der Personengesellschaften. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass mehrere Personen einen *gemeinsamen Zweck* verfolgen, § 705 I BGB.

Dahingegen reicht das Bestehen eines *gemeinsamen Interesses* nicht aus: So ist die GbR insbesondere von der Bruchteilsgemeinschaft, die in den §§ 741 ff. BGB geregelt ist, abzugrenzen.

Anmerkung: Eine Bruchteilsgemeinschaft kann kraft Gesetzes entstehen oder rechtsgeschäftlich vereinbart werden. Nur bei rechtsgeschäftlich begründeten Gemeinschaften können sich Abgrenzungsschwierigkeiten zur GbR ergeben, da diese nur durch eine vertragliche Übereinkunft gegründet werden kann.

Nehmen Sie den vorliegenden Einstiegsfall zum Anlass, sich mit dem Begriff der GbR vertraut zu machen. Sie lernen so, ein Gespür für damit zusammenhängende mögliche Problemfelder zu entwickeln und können die anschließenden Fälle so besser einordnen.

II. Gliederung

1. Anwendbarkeit der Vorschriften der GbR, §§ 705 ff. BGB

(+), wenn A und B eine GbR gegründet haben

Vor.:

- a) Gesellschaftsvertrag
(+), Abrede der gemeinsamen Anschaffung des Kleinwagens
- b) **Gemeinsamer Zweck**
Grds. jeder erlaubte Zweck möglich

aa) Anschaffung des Autos
(-), da jedenfalls schon erreicht
(vgl. § 729 II Alt. 1 BGB)

bb) gemeinsames Nutzen und Halten des Autos?

Hier allerdings *bloßes* „Halten und Verwalten“ des Autos
Lediglich Konsequenz aus dem
Bruchteilseigentum
(vgl. §§ 748, 742 BGB)

⇒ Gemeinsame Zweckverfolgung (-)

⇒ GbR daher (-)

Ergebnis:

§§ 705 ff. BGB nicht anwendbar

2. Anwendbarkeit der Vorschriften der Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB

(+), wenn zwischen A und B eine
Bruchteilsgemeinschaft entstanden
ist

a) Kraft Gesetzes (-)

b) Durch vertragliche Vereinbarung?

(+), gemeinsames Interesse an der
Nutzung des gemeinsamen Autos
als Miteigentümer

Ergebnis:

§§ 741 ff. BGB anwendbar

III. Lösung

1. Anwendbarkeit der Vorschriften der GbR, §§ 705 ff. BGB

Das Verhältnis zwischen A und B könnte sich nach den Vorschriften der §§ 705 ff. BGB richten. Dazu müssten A und B eine GbR gegründet haben.

Dies setzt voraus, dass A und B sich vertraglich zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks und zu dessen Förderung verpflichtet haben.

a) Gesellschaftsvertrag

A und B haben vereinbart, sich gemeinsam einen Kleinwagen anzuschaffen und diesen zusammen zu nutzen.

Anmerkung: Die Frage, ob ein Vertrag zu Stande gekommen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen des BGB-AT. An dieser Stelle können in der Klausur daher sämtliche Probleme des Vertragsschlusses auftauchen, wie etwa ein fehlender Rechtsbindungswille (siehe dazu Fall 2), eine beschränkte Geschäftsfähigkeit (siehe dazu Fall 9) oder Fälle eines Willensmangels (§§ 116 ff. BGB) und eine damit möglicherweise verbundene Anfechtung, § 142 BGB.

Fraglich ist, ob A und B sich rechtlich binden wollten oder ob sie lediglich eine unverbindliche Absprache getroffen haben.

Der Kauf eines gemeinsamen Autos bedeutet zum einen eine erhebliche Kostenersparnis. Zum anderen benötigen A und B das Auto für den Transport ihrer Einkäufe. Auf Grund ihrer umweltbewussten Einstellung kommt dabei aber nur die Nutzung eines gemeinsamen Autos in Betracht.

Daraus folgt, dass der *gemeinsame* Autokauf für A und B derart wichtig ist, dass ihrer Absprache ein Rechtsbindungswille entnommen werden kann. Damit liegt eine vertragliche Einigung vor.

b) Gemeinsamer Zweck

Weiterhin müssten A und B einen gemeinsamen Zweck verfolgt haben.

Anmerkung: An dieser Stelle erfolgt eine Abgrenzung zwischen dem (Personengesellschafts-)Grundtyp der GbR und den handelsrechtlichen Sonderformen der OHG und KG. Neben einem Gesellschaftsvertrag und einer Förderungspflicht erfordern auch sie eine gemeinsame Zweckverfolgung. Allerdings muss der Zweck *qualifiziert* sein, d.h. er muss sich auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer gemeinschaftlichen Firma richten (siehe dazu die Fälle 11 ff.).

aa) Anschaffung des Autos

Der gemeinsame Zweck könnte zunächst in der Anschaffung des Kleinwagens gesehen werden. Mit der Abwicklung des Kaufs und dem gemeinsamen Eigentumserwerb ist dieser Zweck jedoch bereits erreicht worden, so dass eine insoweit möglicherweise kurzzeitig bestehende GbR infolge Zweckerreichung jedenfalls wieder aufgelöst und somit beendet ist, § 729 II Alt. 1 BGB.

bb) Nutzen und Halten des Autos

A und B haben sich außerdem darüber geeinigt, wer den Wagen an welchen Tagen nutzen darf. Allerdings kann der jeweils Berechtigte an den jeweiligen Tagen das Auto beliebig verwenden, so dass insofern jeder seinen *eigenen* Zweck verfolgt. Damit betrifft die Abrede der beiden das *bloße* „Halten und Verwalten“ des Autos. Dies ist jedoch nur eine Konsequenz aus dem Bruchteilseigentum (vgl. §§ 748, 742 BGB) und daher den Anforderungen einer *gemeinsamen* Zweckverfolgung i.R.d. § 705 BGB nicht genügt. Eine GbR ist damit nicht entstanden.

Anmerkung: Anderes würde daher etwa dann gelten, wenn A und B sich den Kleinwagen aus dem Grund angeschafft hätten, um den ökologischen Wochenmarkt der nächstgrößeren Stadt gemeinsam aufzusuchen. Dieser Zweck ginge über das bloße Halten und Verwalten des Autos hinaus! In der Über-einkunft, die Kosten anteilig zu tagen, läge außerdem die Vereinbarung einer Beitragspflicht.

2. Anwendbarkeit der Vorschriften der Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB

Das Rechtsverhältnis zwischen A und B könnte sich daher nach den Vorschriften der Bruchteilsgemeinschaft, §§ 741 ff. BGB richten.

a) Kraft Gesetzes

Eine Bruchteilsgemeinschaft kraft Gesetzes kommt vorliegend nicht in Betracht.

Anmerkung: Gesetzliche Entstehungsgründe im BGB sind beispielsweise die Fälle der Verbindung, Vermischung und Vermengung (§§ 947 I, 948 BGB), die Vereinigung von Bienenschwärmen (§ 963 BGB), der Schatzfund auf fremdem Grundstück (§ 984 BGB), unter Umständen auch Grenzeinrichtungen (§§ 921- 923 BGB).

b) Durch Vertrag

Indem A und B allerdings vereinbarten, den Kleinwagen als Miteigentümer zu erwerben, gemeinsam zu nutzen und sich die Kosten zu teilen, haben sie rechtsgeschäftlich eine Bruchteilsgemeinschaft gegründet.

Ergebnis: Das Verhältnis zwischen A und B richtet sich folglich nach den für die Bruchteilsgemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 741 ff. BGB.

IV. Zusammenfassung

Merke: Eine GbR setzt voraus, dass sich mehrere Personen vertraglich zusammenschließen (= *Gesellschaftsvertrag*), einen gemeinsamen Zweck verfolgen und sich zur Förderung dieses Zwecks verpflichten.

Dabei ist ein bloßes gemeinsames Interesse, z.B. an der Pflege und Nutzung einer gemeinsamen Sache, nicht ausreichend. Erforderlich ist vielmehr „eine über die bloße Rechtsverbundenheit hinausgehende Zweckverfolgung“. Ausdrücklich (!) wäre es aber natürlich möglich, allein zu dem Zweck der Vermögensverwaltung eine Gesellschaft zu gründen, vgl. auch § 107 I S. 1 HGB!

hemmer-Methode: Die Abgrenzung zwischen der GbR und der Bruchteilsgemeinschaft ist vor allem vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Vermögenszuordnung relevant. Bei der Bruchteilsgemeinschaft steht den Gemeinschaftlern ein ideeller Anteil an den einzelnen Vermögensgegenständen zu, so dass jeder Gemeinschaftler über seinen Anteil ohne weiteres verfügen kann, § 747 S. 1 BGB. Bei der GbR steht einem Gesellschafter kein ideeller Anteil an den einzelnen Vermögensgegenständen zu, sondern nur an dem Vermögen *als Ganzem*. Trägerin des Vermögens ist jedoch die GbR selbst, vgl. § 713 BGB. Ein Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil nur mit Zustimmung aller übrigen Gesellschafter verfügen, § 711 I S. 1 BGB.

V. Zur Vertiefung

- Hemmer/Wüst, Basics Zivilrecht Bd. 5, Rn. 12 ff.
- Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Rn. 46.
- Hemmer/Wüst, Gesellschaftsrecht, Karteikarten Nr. 13, 14.

Fall 2: Fußballjünger

Sachverhalt:

Rudi (R) und Jürgen (J) sind überzeugte Fans des 1. FC Unterfranken. Um kein Spiel ihres heiß geliebten Clubs zu verpassen und diesen gemeinsam anfeuern zu können, vereinbaren sie, zusammen mit dem Auto des R zu den Auswärtsspielen zu fahren. R soll dabei für die Unterhaltskosten des Autos aufkommen, J für die Benzinkosten. Außerdem machen die beiden aus, dass dem J aus eventuellen, fahrlässig verursachten Verkehrsunfällen keine Ersatzansprüche gegen R zustehen sollen.

Auf dem Rückweg von einem Auswärtsspiel verliert R aufgrund leichter Unachtsamkeit die Kontrolle über das Fahrzeug und steuert es gegen einen Baum. J erleidet leichte Verletzungen und verlangt nun von R Ersatz der ärztlichen Behandlungskosten.

Frage: Zu Recht?

I. Einordnung

Die GbR existiert in verschiedenen Erscheinungsformen. So wird zum einen die *Außengesellschaft*, die am Rechtsverkehr mit Dritten teilnimmt, von der bloßen *Innengesellschaft* (siehe dazu die Fälle 2, 3) unterschieden, vgl. § 705 II Alt. 1, 2 BGB. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass nicht sie nach außen auftreten soll, sondern ein Gesellschafter die Geschäfte im eigenen Namen abschließt.

Ein typisches Beispiel für eine Innengesellschaft ist die Fahrgemeinschaft. Der vorliegende Fall widmet sich den damit in Zusammenhang stehenden und immer wieder auftauchenden Problemen.

II. Gliederung

1. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 705 BGB

Vor.:

a) Schuldverhältnis

GbR in Form einer Innengesellschaft?

Vor.:

aa) Gesellschaftsvertrag

(P): möglicherweise reines Gefälligkeitsverhältnis?

Abgrenzung anhand objektiver Kriterien

Hier: auf gewisse Dauer angelegt; jeder erbringt Leistungen; Vereinbarung, dass im Falle eines Verkehrsunfalls keine Ersatzansprüche entstehen sollen

Rechtsbindungswille daher (+)

Gesellschaftsvertrag (+)

bb) Gemeinsamer Zweck

(+), gegenseitige Beförderung zu den Auswärtsspielen

cc) Beitragspflicht

(+), da die Fahrtkosten geteilt werden

⇒ Damit: GbR (+)

b) Pflichtverletzung

(+), Verletzung einer nicht leistungsbezogenen Nebenpflicht (Schutzpflicht) i.S.d. § 241 II BGB

- c) Vertretenmüssen, § 280 I S. 2 BGB**
 Grds. § 276 I BGB: Vorsatz und Fahrlässigkeit
 Danach Vertretenmüssen (+), da R fahrlässig gehandelt hat

ABER: möglicherweise anderer Verschuldensmaßstab wegen Vereinbarung Haftungsausschluss?
 Vor.: Wirksamkeit
 § 276 III BGB (-)
 § 309 Nr. 7 BGB (-), da keine Allgemeine Geschäftsbedingung
 Haftungsausschluss ist damit wirksam

⇒ Vertretenmüssen (-)

Ergebnis: Anspruch (-)

2. Anspruch aus § 823 I BGB

Vor.:

a) Kausale Rechtsgutsverletzung (+)

b) Rechtswidrigkeit (+)

c) Verschulden?

Zwar grds. (+), aber rechtsgeschäftlicher Haftungsausschluss erfasst auch Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung

Ergebnis: Anspruch daher (-)

3. Anspruch aus § 823 II i.V.m. § 3 StVO bzw. § 229 StGB, §§ 7, 18 StVG

(-), s.o.

III. Lösung

J verlangt dann zu Recht Ersatz der ärztlichen Behandlungskosten von R, wenn ihm ein diesbezüglicher Anspruch zusteht.

1. Anspruch aus §§ 280 I, 241 II, 705 BGB

J könnte einen Schadensersatzanspruch gegen R aus §§ 280 I, 241 II, 705 BGB haben.

a) Schuldverhältnis

Voraussetzung hierfür ist zunächst das Vorliegen eines Schuldverhältnisses.

J und R könnten hier eine Innen-GbR i.S.d. § 705 II Alt. 2 BGB gegründet haben.

Dazu müssten sie sich vertraglich geeinigt haben, einen gemeinsamen Zweck zu verfolgen und einen Beitrag zu erbringen.

aa) Gesellschaftsvertrag

J und R haben vereinbart, gemeinsam mit dem Auto des R zu den Auswärts-spielen des 1. FC Unterfranken zu fahren. Es stellt sich die Frage, ob die beiden sich mit dieser Abrede vertraglich verpflichten wollten. Es könnte sich hierbei auch lediglich um ein reines Gefälligkeitsverhältnis ohne rechtliche Bindungswirkung handeln.

Ob eine Vereinbarung ein Rechtsgeschäft oder ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis darstellt, hängt vom Rechtsbindungswillen ab. Dieser ist dann gegeben, wenn der Erklärungsempfänger nach der Verkehrsauffassung und den Umständen des Einzelfalls die Erklärung als rechtlich verbindlich ansehen durfte, §§ 133, 157 BGB analog.

Anmerkung: Da sich die beteiligten Personen regelmäßig keine Gedanken darüber machen, ob sie sich rechtlich binden wollen oder nicht, haben Rechtsprechung und die überwiegende Rechtslehre einen Katalog von Indizien entwickelt, die auf das Vorhandensein eines Rechtsbindungswillens hindeuten sollen. Mögliche Indizien sind beispielsweise die Art der Gefälligkeit, ihr Grund und Zweck, ihre wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung für die Parteien etc.